

Änderungsverfahrens der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

15	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) Wilhelmshavener Straße 14, 30167 Hannover		
	Stellungnahme vom 10.10.2025 beinhaltet:	Anregung	Hinweise
	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschläge seitens UNB	
	Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	im Namen seiner Verbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V.,		
	Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW) gibt das LabÜN zu o. g. Änderungsentwurf folgende Stellungnahme ab:		
	1. Grundlegendes und Rahmen der vorgesehenen Änderung		
	Mit Verordnung vom 09. Mai 2007 wurde das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (NSG WE 253) in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven ausgewiesen. Das Gebiet stimmt weitgehend mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet V62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431) überein, dessen Schutz bislang über die bestehende Naturschutzgebietsverordnung auf innerstaatlicher Ebene gesichert wird.		
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Wir ertauben uns, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in dem Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung am Änderungsverfahren bei der Bezeichnung des betroffenen Naturschutzgebiets die Kennziffer des gleichnamigen Vogelschutzgebiets („DE 2314-431“) statt der des Naturschutzgebiets („NSG WE 253“) verwendet wird. Gleiches gilt für die auf der städtischen Website veröffentlichte Ankündigung der laufenden öffentlichen Auslegung für die Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit. Nach 5 1 Abs. 4 NSG-VO sollen die Grenzen des NSG und des VSG identisch sein. Allerdings wird in 5 1 Abs. 5 der NSG-VO für das Naturschutzgebiet eine Fläche von 267 Hektar angegeben, während im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet, der der EU-Kommission im April 2007 übermittelt und zuletzt im Oktober 2021 aktualisiert wurde, lediglich 257,40 Hektar ausgewiesen sind. Nach 5 2 Abs. 2 NSG-VO dient die Unterschutzstellung insbesondere der Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Brut- und Rastlebensraum für die Rohrdommel, das Tüpfelsumpfhuhn und das Blaukehlchen, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie für den Rohrschwirl, den Schilfrohrsänger und die Wasserralle, die nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz stehen. In 5 4 NSG-VO sind mehrere Freistellungstatbestände geregelt, die Handlungen und Nutzungen auflisten, welche von den entsprechenden Regelungen des NNatSchG sowie von den Schutzbestimmungen der NSG-VO ausgenommen sind und keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen. Gegenstand der geplanten Änderung der NSG-VO ist ausschließlich Abs. 5 desselben Paragraphen, dessen neuer Wortlaut eine Freistellung für das gesamte Naturschutzgebiet vorsieht. 2. Rechtliche Einordnung	Dieses Versehen ist bedauerlich, hat jedoch offensichtlich die erforderliche Anstoßwirkung des Anschreibens und der öffentlichen Bekanntmachung nicht verhindert. Die vorliegende Änderung der NSG-VO enthält keine vollständige Novation der Verordnung, sondern – wie zutreffend angemerkt wird – lediglich eine inhaltliche Änderung von § 4 Abs. 5 NSG-VO. Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.
--	--	---

Diese angestrebte Änderung halten wir in ihrer derzeitigen Form für rechtswidrig. In diesem Kapitel sollen vier Gründe dafür erläutert werden: 1. Die geplante Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung zielt in ihrer Wirkung darauf ab, den bestehenden Schutz des betroffenen Gebietes erheblich zu reduzieren. Eine solche Änderung dient nicht dem Schutzzweck der Verordnung und ist daher als unzulässig zu bewerten. 2. Die rechtliche Relevanz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2024 in der Rechtssache C-66/23 unzureichend berücksichtigt. 3. Die vorgesehene räumliche Erweiterung des Geltungsbereichs der Freistellung steht im klaren Widerspruch zum Ausnahmecharakter solcher Regelungen. 4. Der Entwurf leidet unter Verweisungen auf veraltete Rechtsgrundlagen. Dies beeinträchtigt die erforderliche Verständlichkeit und Rechtsklarheit und verstößt somit gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot. 2.1 Zweckwidrige Aufweichung des Naturschutzes Naturschutzgebiete sind Teil des Biotopverbunds und dienen nach § 21 Abs. 1 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Jahr 2007 wurde die dauerhafte Sicherung des hier relevanten Gebiets nach § 16 Abs. 1 NNatSchG NSG-VO für das Gebiet „Voslapper Groden-Nord“ durch Unterschutzstellung gesetzlich verankert. Diese NSG-VO ist nun Gegenstand der geplanten Änderung. Unserer Auffassung nach zielt die geplante Änderung jedoch nicht auf eine Optimierung oder Weiterentwicklung des bestehenden Naturschutzes ab. Im Gegenteil bewerten wir das Kernanliegen der Änderungsbestrebungen als Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine industrielle Nutzung eines erheblichen Teils des Schutzgebietes, die unweigerlich und unstrittig zu einer vollständigen Aufgabe seiner ökologischen Funktion innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 führen würde. Diese Zielrichtung wird bereits dadurch deutlich, dass die Verfahren zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung in § 4 Abs. 5 NSG-VO zielt auf eine Harmonisierung der in der NSG-VO enthaltenen Freistellungstatbestände mit den Ausnahmetatbeständen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG. Eine Aufhebung des Schutzstatus der Fläche erfolgt gerade nicht. Tatsächlich darf eine Erweiterung der Freistellungstatbestände für ein Natura 2000-Gebiet nur unter Beachtung der Vorgaben des Art. 6 FFH-RL erfolgen (vgl. NdsOVG, Urt. v. 02.11.2010 – 4 KN 109/10, juris). Für einen ähnlichen Fall hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht bereits klargestellt: <i>„Die Verweisung des § 7 Nr. 6 LSG-VO auf das positive Ergebnis einer Verträglichkeits- oder Abweichungsprüfung als Voraussetzung einer Freistellung von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung ist geeignet, die materiell-</i>
---	---

Änderung der NSG-VO und zur geplanten Industrialisierung parallel geführt und inhaltlich aufeinander 8-0 abgestimmt werden. Wir teilen daher in keiner Weise die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, dass es sich bei dem Änderungsvorhaben um ein eigenständiges und voneinander unabhängiges Verfahren handle (S. 3 Begründung und naturschutzfachliche Erläuterung vom 08.09.2025). Abgesehen von der erheblichen Ausweitung des Bereichs, in dem künftig Freistellungen für Projekte und Pläne zulässig sein sollen, erfolgt durch die vorgesehene Änderung der NSG-VO weder eine materielle Anpassung an das geltende Europarecht noch eine Aktualisierung der veralteten Gesetzesverweise im Hinblick auf das novellierte Niedersächsische Naturschutzgesetz (vgl. Kap. 2.2 und 2.4). Diese Vorgehensweise lässt den Schluss zu, dass die behördliche Begründung vorrangig dazu dient, die wahren Beweggründe der Änderung zu verschleiern. Dieser Eindruck wird durch die von der Stadt Wilhelmshaven veröffentlichte Kurzfassung eines Rechtsgutachtens der Kanzlei Füller & Kollegen vom August 2025 ¹ bestätigt. Im Gutachten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch zwischen der derzeit geltenden NSG-VO und der vorgesehenen Bauleitplanung bestehe, der durch eine Änderung des 5 4 Abs. 5 NSG-VO behoben werden solle (S. 9). Angesichts der zeitlichen und inhaltlichen Koinzidenz der Verfahren drängt sich daher der Schluss auf, dass die Änderung der NSG-VO allein der Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für die geplante Industriebebauung dient und nicht - wie dargestellt - naturschutzfachlichen oder rechtssystematischen Erwägungen folgt. Mit der Ausweisung des Schutzgebiets im Jahr 2007 wurde ausdrücklich festgestellt, dass es sich bei dem betroffenen Areal um einen Bereich handelt, für dessen Erhalt ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Vermutlich wurde dies in der besonderen historisch bedingten Eigenart des Gebiets begründet. Die nun beabsichtigte Änderung der Verordnung verfolgt hingegen das Ziel, den bestehenden Schutzstatus aufzuheben und die Voraussetzungen für eine industrielle Nutzung innerhalb des Netzes Natura 2000 zu schaffen. In der Begründung und naturschutzfachlichen Erläuterung finden sich weder Ausführungen zum aktuellen Zustand oder zur ökologischen Bedeutung des Gebiets, noch wird eine etwaige Minderung der 2007 anerkannten besonderen Schutzwürdigkeit zugrunde gelegt. Eine	<i>rechtlichen Anforderungen des gerade in Bezug genommenen Art. 6 FFH-Richtlinie abzusichern. Die Verweisung mindert nicht die Anforderungen, sondern vermeidet doppelte Untersuchungen; die untere Naturschutzbehörde wird außerdem über die Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren beteiligt. Die gegen die Freistellungsregelung unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des NNatG bzw. des BNatSchG vorgebrachte Forderung der Kläger, ausschließlich die LSG-VO müsse Regelungen enthalten, die ohne Rückgriff auf höherrangige Vorschriften auf das Landschaftsschutzgebiet wirkende Projekte steuern können, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Dass Vogelschutz- wie FFH-Gebiete nicht veränderungsfest sind, ergibt sich schon aus den von § 7 Nr. 6 LSG-VO in Bezug genommenen Normen.“ (NdsOVG, Urf. v. 20.05.2009 – 7 KS 28/07, juris, Rn. 84)</i> Eine Angleichung der Freistellungstatbestände der NSG-VO an die Ausnahmetatbestände des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG, wie sie mit der vorliegenden Harmonisierung erfolgt, stellt sich im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets als in naturschutzrechtlicher Hinsicht neutral dar. Eine behauptete automatische Absenkung des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden, sondern dieses wird auf der Ebene der Prüfung nach § 34 Abs. 1, 3 und 5 BNatSchG realisiert. Diese Einschätzung teilt auch der NLWKN in seiner Stellungnahme vom 10.10.2025. Die zulässige Harmonisierung der Erlaubnistatbestände, die mit der vorliegenden Änderung der NSG-VO bezweckt wird, ist der Planung und Realisierung von Projekten im NSG und VSG allenfalls lose vorgelagert. Unmissverständlich heißt
---	---

¹https://www.wilhelmshaven.de/PDF/Bauleitplanung/F087/40_F087_RechtsgutachtenEntwurf_Kurzfassung_2025-08.Ddf, letzter Zugriff 10.10.2025.

-O

Begründung dieser Art wäre jedoch zwingend erforderlich und zudem detailliert zu belegen, um eine Reduzierung des bestehenden Schutzes überhaupt rechtfertigen zu können.

2.2 Fehlende Berücksichtigung relevanter Vogelarten

Mit seinem Urteil vom 12. September 2024 in der Rechtssache C-66/23 hat der Europäische Gerichtshof deutlich gemacht, dass bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten grundsätzlich alle in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten in den Blick zu nehmen sind. Auch wenn einzelne Arten, für deren Schutz ein Gebiet vorrangig ausgewiesen wurde, bei der Festlegung von Erhaltungszielen eine besondere Gewichtung erfahren können, dürfen andere geschützte Arten, die ebenfalls im Gebiet vorkommen, nicht ausgeblendet werden. Damit hat der EuGH die bisherige Praxis vieler Mitgliedstaaten korrigiert, die sich häufig nur auf wenige Leitarten konzentriert haben.

Diese Klarstellung hat weitreichende Folgen für die Beurteilung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten. Künftig müssen alle Vogelarten berücksichtigt werden, die im betreffenden Gebiet in nennenswerter Zahl vorkommen und nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Nur seltene Durchzügler oder sogenannte „Irrgäste“ sind davon ausgenommen.

Im Fall des Naturschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“ fehlt bislang eine solche umfassende Betrachtung. Weder die bestehende NSG-Verordnung noch ihre Begründung enthalten Hinweise auf konkrete, europarechtskonforme Erhaltungsziele, die für eine sachgerechte Bewertung erforderlich wären. In § 2 der Verordnung werden lediglich jene wenigen Vogelarten genannt, für die das Gebiet ursprünglich ausgewiesen wurde. Das bedeutet, dass viele weitere, tatsächlich vorkommende und nach der Richtlinie zu schützende Arten bei der Planung und Bewertung von Eingriffen bislang unberücksichtigt bleiben.

Diese Lücke hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Verträglichkeitsprüfung. Nach der derzeitigen Regelung kann sich die Prüfung entweder auf die Schutzzwecke der NSG-VO oder auf die Vorgaben des § 34 BNatSchG stützen. Da diese Alternativen rechtlich gleichwertig nebeneinanderstehen, besteht die Gefahr, dass allein eine Vereinbarkeit mit den — inhaltlich zu engen — Schutzzwecken der Verordnung

es in der Begründung zur Änderung der NSG-VO:

„Die angestrebte Änderung der Naturschutzgebietsverordnung steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Planungen, sondern ist als eigenständiges und unabhängiges Verfahren einzuordnen. Umgekehrt werden künftig Projekte und Genehmigungsverfahren in der Gebietskulisse auf die mit dem Änderungsverfahren zu erwirkenden fachbehördlichen und verfahrensrechtlichen Genehmigungsmechanismen angewiesen sein. Dabei bedarf es jedoch nur noch einer einheitlichen Abweichungsentscheidung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG und nicht auch zusätzlich noch einer Befreiung nach § 5 NSG-VO.“

Bei der Änderung der NSG-VO und dem Bebauungsplan 225 handelt es sich mithin um getrennt zu betrachtende Verfahren. Die parallele Bauleitplanung wird durch die Änderung der NSG-VO zwar rechtlich ermöglicht. Sie ist jedoch keineswegs als alleiniger Zweck der Änderung der NSG-VO anzusehen. Zudem sind die nach § 34 BNatSchG vorgesehenen Prüfungen und die Rahmbedingungen für das laufende Bauleitplanverfahren zu beachten, woran die Änderung der NSG-VO nichts ändert. Soweit die Stellungnahme in der Änderung der NSG-VO und dem Bebauungsplanverfahren 225 zum Voslapper Groden-Nord der Stadt Wilhelmshaven einen verbundenen Vorgang erkennt, der das Natura 2000 Netz erheblich beeinträchtigt, ist nicht erkennbar, inwieweit die vorliegende Änderung der NSG-VO zwingende europäische Schutzstandards, umgesetzt in § 34 BNatSchG, abschwächen soll, werden diese Vorgaben doch ausdrücklich in Bezug genommen.

als ausreichend angesehen wird. Dadurch würde der tatsächliche Schutzzumfang für das Gebiet deutlich unter dem europarechtlich gebotenen Standard liegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies nicht vertretbar. Die ökologische Bedeutung des „Voslapper Groden-Nord“ ergibt sich gerade aus dem Zusammenspiel verschiedener Vogelarten und Lebensräume. Eine fachgerechte Verträglichkeitsprüfung muss deshalb alle regelmäßig vorkommenden, nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten erfassen und bewerten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Funktion des Gebiets im Netz Natura 2000 erhalten bleibt. Folglich wäre es erforderlich, die Verordnung zu überarbeiten und den Prüfungsmaßstab ausdrücklich auf alle im Gebiet in signifikanter Weise vorkommenden Vogelarten zu erweitern. Dies wäre sowohl europarechtskonform als auch aus fachlicher Sicht unerlässlich, um den Schutzwert und die ökologische Integrität des Gebietes langfristig zu sichern. 2.3 Unvereinbarkeit mit dem Ausnahmecharakter von Freistellungen Mit der geplanten Änderung des 5 4 Abs. 5 NSG-VO sollen in dem gesamten Naturschutzgebiet Pläne und Projekte freigestellt sein. Dies würde bedeuten, dass diese keiner zusätzlichen naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Änderung nicht nachvollziehbar und systematisch abzulehnen. Der 5 4 NSG-VO enthält bislang eng gefasste Freistellungen, die klar begrenzte Ausnahmen vom allgemeinen Schutzregime darstellen. Diese Ausnahmen dienen dazu, notwendige Eingriffe im Einzelfall zu ermöglichen, ohne den Schutzzweck des Gebietes grundsätzlich in Frage zu stellen. Mit diesem Ausnahmeprinzip ist die nun vorgesehene Neufassung des 5 4 Abs. 5 NSG-VO unvereinbar. Die geplante Änderung würde eine pauschale Freistellung für das gesamte, von der Verordnung erfasste Gebiet vorsehen — und zwar ohne jede inhaltliche oder räumliche Differenzierung. Damit verliert die Bestimmung ihren Charakter als Freistellungstatbestand. Vielmehr handelt es sich um eine allgemeine	Soweit das einwenderseits angeführte Urteil des EuGH vom 12.09.2024 Einfluss auf die maßgeblichen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“ hat, muss dem im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen werden. § 4 Abs. 5 NSG-VO in seiner neuen Fassung nimmt jedoch auch § 34 Abs. 1 BNatSchG explizit in Bezug und damit auch die im Lichte aktueller Rechtsprechung hieran gestellten Voraussetzungen. Richtig ist zwar, dass die Formulierung „als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen“ vor dem Hintergrund dieses Urteils sich als zu eng erweisen könnte. Sie entspricht jedoch § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, der nach geltender Rechtsprechung entsprechend flexibel auszulegen ist, sodass schlussendlich die europarechtlich maßgeblichen Erhaltungsziele entscheidungserheblich sind (siehe nur OVG LSA, Beschl. v. 21.03.2013 – 2 M 154/12, NuR 2013, 507 (510)). Durch die vorliegende Änderung der NSG-VO werden nicht bereits bestimmte Pläne und Projekte von den Geboten und Verboten dieser Verordnung freigestellt. Es handelt sich vielmehr um eine sog. unechte Freistellung, da auf eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der Vorgaben des § 34 BNatSchG verwiesen wird.
---	--

und weitreichende Regelung, deren Platzierung zwischen den bestehenden, eng begrenzten Freistellungen systematisch irreführend wirkt. Dieser Eindruck verstärkt sich im Hinblick auf 5 4 Abs. 6 derselben Verordnung, der vorsieht, dass die zuständige Behörde bei weitgehend allen anderen Freistellungen ihre Zustimmung erteilen oder ergänzende Vorgaben festlegen kann. Gerade für die nun besonders weitreichende Freistellung fehlt eine solche differenzierende oder kontrollierende Regelungsmöglichkeit vollständig. Letztlich erkennt auch die Behörde die hier dargelegte Unvereinbarkeit mit dem Ausnahmecharakter der Freistellungen an: Statt offen von einer Freistellung für das gesamte Naturschutzgebiet zu sprechen, versucht sie, die materielle Tragweite der Änderung durch eine Bezugnahme auf das Vogelschutzgebiet in die Systematik des 5 4 NSG-VO einzubetten. Dabei sind laut 5 1 Abs. 4 NSG-VO die Grenzen beider Schutzgebiete identisch. 2.4 Fehlende Verständlichkeit und Verstoß gegen Zitiergebot Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf der geänderten NSG-VO mehrere Verweise auf veraltete Rechtsgrundlagen enthält (mit Ausnahme der neuen Fassung des 5 4 Abs. 5 NSG-VO, die korrekt auf die gültige Vorschrift des 5 34 BNatSchG Bezug nimmt). Da das NNatSchG in der Zwischenzeit umfassend mit der Version vom 19. Februar 2010 reformiert und zuletzt am 29. Januar 2025 geändert wurde, sollten alle Verweise bezüglich aktualisiert werden. Dies gilt auch für die Vorschriften, die durch die geplante Änderung besonders betroffen sind. So werden in 5 4 Abs. 1 NSG-VO die Freistellungen noch auf 5 24 Abs. 2 NNatSchG a.F. gestützt, obwohl sich Inhalt und Struktur dieser Vorschrift nach der Novelle grundlegend geändert haben. Ein derartiger Verweis kann zu Verwirrung und Unverständnis führen. Gleiches gilt für 5 4 Abs. 7 NSG-VO, der weiterhin auf die „Vorschriften der 55 28 a und b NNatSchG“ verweist, obwohl diese Paragraphen nach der Novelle nicht mehr existieren. Für eine ausreichende Verständlichkeit der Normen ist es jedoch unerlässlich, dass alle Gesetzesverweise korrekt und nachvollziehbar sind. Vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 3	Dass § 4 Abs. 5 NSG-VO in seiner angestrebten neuen Fassung nicht auf die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde abhebt, ist kein Widerspruch, sondern der spezifischen Regelungssystematik der Bestimmung geschuldet. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei im Unterschied zu den übrigen Freistellungstatbeständen nicht um eine echte Freistellung, sondern um eine unechte, akzessorische Freistellung. Voraussetzung hierfür ist ausdrücklich eine „Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ und damit ein entsprechendes Zulassungsverfahren. Eines weitergehenden Zulassungs- oder Zustimmungserfordernisses bedarf es daher insoweit nicht. Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer bestehenden Rechtsverordnung und nicht um deren Neuerlass (Novation). Geändert werden soll lediglich § 4 Abs. 5 NSG-VO; alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Es gibt keine gesetzliche Pflicht, bei Änderung einer bestehenden Rechtsverordnung diese vollständig zu überarbeiten und letztendlich insgesamt neuzufassen.
---	---

GG ist daher bei Änderungen wie dieser eine Verweisung auf aktuelle geltende Rechtsgrundlagen unabdingbar.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass die hier vorgeschlagene Änderung der NSG-VO vor dem Hintergrund dieser Ausführungen rechtswidrig ist.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pohl', written in a cursive style.

Bianca Pohl

LabüN GbR